



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

Sechszwanzigste ordentliche Tagung

Genf, 29. Oktober 1992

BERICHT UEBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSESvom Verbandsbüro ausgearbeitetAllgemeines

1. Seit der fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates hielt der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend als "der Ausschuss" bezeichnet) eine einzige Tagung, seine dreissigste, am 8. April 1992 ab.
2. Der Ausschuss wird seine einunddreissigste Tagung am 26. und 27. Oktober 1992 abhalten. Ueber die Arbeiten dieser Tagung und das Programm künftiger Arbeiten wird dem Rat mündlich berichtet werden.
3. Der Ausschuss widmete seine dreissigste Tagung folgenden Fragen:
 - i) Richtlinien bezüglich im wesentlichen abgeleiteten Sorten;
 - ii) Begriffsbestimmung der Sorte und Benutzung der Multivarianzanalyse;
 - iii) Bedingungen der Prüfung einer Sorte durch den Züchter;
 - iv) Gebühren in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung.

Richtlinien bezüglich im wesentlichen abgeleiteten Sorten

4. Der Ausschuss führte die Prüfung eines Dokuments fort, das für seine neunundzwanzigste Tagung vorbereitet wurde, und äusserte sich zu dem Inhalt des Dokuments, das als Diskussionsgrundlage für die sechste Sitzung mit internationalen Organisationen (30. Oktober 1992) dienen wird.

5. Der Ausschuss nahm ebenfalls zwei vorläufige Dokumente der ASSINSEL bzw. der CIOFORA zur Kenntnis.

6. Der Ausschuss wird voraussichtlich die Prüfung dieser Frage auf seiner zweiunddreissigsten Tagung fortsetzen, und zwar insbesondere auf der Grundlage der Beiträge, die die internationalen Organisationen auf der sechsten Sitzung mit ihnen vorbringen werden.

Begriffsbestimmung der Sorte und Anwendung der Multivarianzanalyse

7. Der Ausschuss hat auf eine Frage des Technischen Ausschusses Stellung genommen. Er vertrat die Auffassung, dass die Akte von 1991 keine Bestimmung enthält, die die Benutzung der Multivarianzanalyse im Rahmen der Prüfung auf Unterscheidbarkeit verbieten würde. Seines Erachtens liegt es an dem Sachverständigen, zu entscheiden, ob die Benutzung dieser Analyse in dem betreffenden Fall zweckmässig ist.

Bedingungen für die Prüfung einer Sorte durch den Züchter

8. Der Ausschuss prüfte die Bedingungen, die ein Anmelder bei Durchführung von Anbauprüfungen und Erstellung eines Prüfungsberichts erfüllen muss; diese Bedingungen wurden in einer Erklärung festgelegt, die der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1976 zustimmend zur Kenntnis nahm. Es wurde vereinbart, den Text dieser Erklärung abzuändern, damit er bezüglich der Hinterlegung einer für die Sorte repräsentativen Probe flexibel ist.

9. Eine überarbeitete Fassung der Erklärung, die auch auf Artikel 12 der Akte von 1991 abgestellt ist, wurde der einunddreissigsten Tagung des Ausschusses vorgelegt. Der Ausschuss wird voraussichtlich dem Rat eine auf den letzten Stand gebrachte Fassung unterbreiten.

Gebühren in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung

10. Die Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen - zuletzt 1980 durch den Rat abgeändert - enthält drei wesentliche Bestimmungen:

i) Beauftragt die Behörde eines Verbandsstaats die Behörde eines anderen Verbandsstaats mit der Prüfung einer Sorte, dann hat erstere letzterer ein Entgelt zu zahlen, das der in dem letztgenannten Staat geltenden Prüfungsgebühr entspricht.

ii) Uebernimmt die Behörde eines Verbandsstaats einen von der Behörde eines anderen Verbandsstaats ausgearbeiteten Prüfungsbericht, dann hat erstere letzterer ein festes Entgelt in Höhe eines Betrags zu zahlen, der rund 350 Schweizer Franken entspricht.

iii) Die Prüfungsgebühren für die wichtigsten Gattungen und Arten sollen auf ein bestimmtes Niveau festgesetzt werden, um ein gewisses Mass an Harmonisierung zu gewähren.

11. Der Ausschuss war der Auffassung, dass die dritte oben erwähnte Bestimmung nicht mehr zweckdienlich sei und dass das in Nummer i oben erwähnte Entgelt nicht notwendigerweise der Prüfungsgebühr entsprechen solle. Hierbei stützte

er sich auf die Feststellung erheblicher Ungleichheiten zwischen den Gebührensätzen der Verbandsstaaten. Er beschloss, dem Rat die Aufhebung der Empfehlung sowie die Anpassung der Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten zu empfehlen.

12. Eine überarbeitete Fassung dieser Vereinbarung wurde der einunddreissigsten Tagung des Ausschusses vorgelegt. Der Ausschuss wird voraussichtlich dem Rat eine auf den neuesten Stand gebrachte Fassung unterbreiten.

Harmonisierung der Gesetze und Anwendung der Akte von 1991

13. Eine Reihe von Fragen, die sich bei der Anwendung der Akte von 1991 stellen und für die eine Harmonisierung der Gesetze zweckmässig und wünschenswert erscheint, wurden der einunddreissigsten Tagung des Ausschusses vorgelegt. Hierüber wird auf der Ratstagung mündlich berichtet werden.

14. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;

ii) im Anschluss an den auf der Tagung abgegebenen Zusatzbericht etwaige erforderliche Anweisungen für die zukünftigen Arbeiten zu geben.

[Ende des Dokuments]